Beihilfe zuständig ist. Diese Stelle erteilt einen Registrierbescheid. Der Bescheid gibt die Zahl der Kühe an, deren Milch zur Herstellung der Butter verwendet wird.

(3) Die Beihilfe wird nur für eine Menge Magermilch gewährt, die für jede in dem Registrierbescheid aufgeführte Kuh eine jährliche Höchstmenge Magermilch nicht übersteigt.

Die jährliche Höchstmenge je Kuh beträgt 3 000 Kilogramm. Sie wird jedoch vermindert um die Menge Milch, die der Tierhalter an eine Molkerei liefert.

(4) Einem Tierhalter wird die Beihilfe nur gewährt, wenn er die hergestellte und verkaufte Menge Butter sowie die Entwicklung seines Viehbestands durch geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen nachweist.

Artikel 9

Tierhalter im Sinne dieser Verordnung sind auch staatlich anerkannte Erzeugerorganisationen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontrolle über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen zu gewährleisten.

Artikel 11

(1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 wird bis zum 1. September 1968 eine Beihilfe für die in einer Molkerei hergestellte und bearbeitete Magermilch gewährt, die nicht oder die nach einer Methode denaturiert ist, die am 28. Juli 1968 in dem betreffenden Mitgliedstaat anwendbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Kontrolle der Verwendung dieser Magermilch zu gewährleisten.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1106/68 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1968

über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke [2] bedarf gewisser Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des Auszahlungsverfahrens der Beihilfe für Magermilchpulver.

Um sicherzustellen, daß das verbilligte Magermilchpulver nur für Futterzwecke verwendet wird, ist es geboten, die Fälle, in denen eine Beihilfe für Magermilchpulver gewährt wird, auf seine Verwendung als

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

[2] ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

Futterpulver nach Denaturierung oder die Verarbeitung zu Mischfutter zu beschränken. Es ist erforderlich, die Denaturierungsverfahren, die den Verwendern zur Wahl gestellt werden können, danach zu bestimmen, daß sie eine deutliche Unterscheidung des denaturierten Magermilchpulvers gestatten.

Wird das Magermilchpulver oder die Magermilch zu Mischfutter verarbeitet; so ist es geboten, eine Beihilfe nur zu gewähren, wenn das Mischfutter bestimmte Mindestanforderungen der in der Mischfutterindustrie üblichen Zusammensetzung erfüllt.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, ist es geboten, für die Beihilfen beanspruchenden Betriebe, die Magermilchpulver denaturieren, eine Kontrolle an Ort und Stelle vorzusehen und für die, die es zu Mischfutter verarbeiten, eine auf die besonderen Erfordernisse der Beihilfengewährung abgestellte Buchführung vorzuschreiben. Aus denselben Gründen ist es erforderlich, die Beihilfe grundsätzlich erst auszuzahlen, wenn die Erzeugnisse vom Hersteller abgesetzt worden sind.

Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 sieht vor, daß ein Mitgliedstaat eine Beihilfe für Magermilchpulver auch dann gewähren kann, wenn es dazu bestimmt ist, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet zu werden. Im Hinblick auf die Zahlung der Beihilfe ist es notwendig, verwaltungstechnische Vorschriften vorzusehen, die dem Mitgliedstaat, der die Beihilfe gewährt, gewährleisten, daß das betreffende Magermilchpulver gemäß den gemeinschaftlichen Bestimmungen für Futterzwecke verwendet wurde.

Eine ergänzte Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 erfüllt diese Anforderungen. Es ist angebracht, daß der Ausführer die zu diesem Zweck notwendigen, die Verwendung des Magermilchpulvers betreffenden zusätzlichen Angaben im Abschnitt A der Warenverkehrsbescheinigung macht und daß der Empfängermitgliedstaat die Ware unter Kontrolle stellt.

Um die zweckmäßige Verwendung des Magermilchpulvers sicherzustellen, ist es erforderlich, daß diese Kontrolle die Stellung einer Kaution vorsieht, die freigestellt wird, soweit das Magermilchpulver denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet worden ist. Da diese Kontrolle, der das Magermilchpulver unterworfen ist, sobald es auf das Hoheitsgebiet des Empfänger-Mitgliedstaats verbracht wird, seine zweckgemäße Verwendung gewährleistet, ist es angebracht, die Zahlung der Beihilfe im versendenden Mitgliedstaat von dem Augenblick der Übernahme in die Kontrolle zu gestatten. Um dem verwendenden Mitgliedstaat diesen Zeitpunkt verbindlich zur Kenntnis zu bringen, ist es notwendig, daß die genannte Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 mit einem entsprechenden Vermerk versehen und zur Überprüfung an den Mitgliedstaat zurückgesandt wird, der die Prämie gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Eine Beihilfe wird nur für Magermilchpulver gewährt, das nach den Vorschriften der Artikel 2 und 3 denaturiert oder das zu einem der in Artikel 4 genannten Mischfutter verarbeitet worden ist.

(2) Für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Mischfutter den in Artikel 4 genannten Bedingungen entspricht.

Artikel 2

Magermilchpulver wird denaturiert, indem

1. je 100 Kilogramm Magermilchpulver

 a) 2 Kilogramm

 — Luzernegrünmehl oder

 — Grasmehl
 mit einer Partikelgröße von höchstens 0,3 Millimetern oder

 b) 2 Kilogramm Fischmehl
 oder

2. je 1 000 Kilogramm Magermilch vor der Trocknung

 1 Gramm Azorubin E 122 (Carmesin) oder

 1 Gramm Eosin

zugesetzt werden.

Artikel 3

(1) Die Denaturierung wird an Ort und Stelle kontrolliert.

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine für die Durchführung dieser Kontrolle zuständige Stelle.

(2) Der denaturierende Betrieb teilt der in Absatz 1 genannten Stelle rechtzeitig vor der Denaturierung schriftlich folgende Angaben mit:

a) seinen Namen und seine Anschrift,

b) die Menge des Magermilchpulvers, das denaturiert werden soll,

c) den Ort der Denaturierung,

d) den für die Denaturierung vorgesehenen Zeitraum.

Die zuständige Stelle kann zusätzliche Angaben verlangen.

Artikel 4

(1) Mischfutter im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 sind Erzeugnisse, die weniger als 85 Gewichtshundertteile Mager- und Buttermilchpulver enthalten, denen mindestens drei Bestandteile zugesetzt sind und die eine für die Tierernährung typische Zusammensetzung aufweisen.

(2) Jedoch gelten bis zum 1. September 1968 auch die Erzeugnisse als Mischfutter, die — unbeschadet der weiteren Vorschriften des Absatzes 1 — weniger als 90 Gewichtshundertteile Mager- und Buttermilchpulver enthalten.

Artikel 5

(1) Die Beihilfen für denaturiertes Magermilchpulver sowie für Magermilch und für Magermilchpulver, die zu Mischfutter verarbeitet worden sind, werden erst ausbezahlt, wenn das denaturierte Magermilchpulver bzw. das Mischfutter abgesetzt worden ist.

(2) Als Absatz gilt auch die Verfütterung im Betrieb des Herstellers.

Artikel 6

(1) Einem Betrieb, der Magermilch bzw. Magermilchpulver zu Mischfutter verarbeitet, wird die Beihilfe nur gewährt, wenn er eine monatliche Mengenbilanz über Anlieferung, Herstellung, Verwendung und Absatz von Milch, Milcherzeugnissen und Mischfutter führt.

(2) Die Mengenbilanz enthält mindestens folgende Angaben:

a) Rohmilch- und Rahmeingang von Milcherzeugern,

b) Milch-, Magermilch- und Rahmeingang von Molkereien,

c) Herstellungstag und -menge der Magermilch und des Milchpulvers,

d) Menge der hergestellten anderen Milcherzeugnisse,

e) Liefertag und -menge der Magermilch und des Magermilchpulvers sowie Name und Anschrift des Lieferanten,

f) Herstellungstag und -menge des Mischfutters sowie seine Zusammensetzung nach Gewichtshundertteilen,

g) Abgabetag und -menge der Magermilch, des Magermilchpulvers und Mischfutters sowie Name und Anschrift des Empfängers,

h) Verluste, Proben, Rückgaben und Umtausch von Magermilch, Magermilchpulver und Mischfutter.

(3) Die in Absatz 2 genannten Angaben werden insbesondere durch Lieferscheine und Rechnungen belegt.

Artikel 7

(1) Wenn in einem Mitgliedstaat — nachfolgend „versendender Mitgliedstaat" genannt — hergestelltes Magermilchpulver dazu bestimmt ist, vor seiner Denaturierung oder Verarbeitung zu Mischfutter auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats — nachfolgend „Empfänger-Mitgliedstaat" genannt — verbracht zu werden, so wird die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 in Abschnitt A durch eine Erklärung des Ausführers ergänzt, aus der hervorgeht, daß das Magermilchpulver zur Denaturierung oder Verarbeitung zu Mischfutter bestimmt ist, und die das Eigengewicht des Magermilchpulvers angibt.

(2) Der Empfänger-Mitgliedstaat stellt das Magermilchpulver, sobald es auf sein Hoheitsgebiet verbracht ist, unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit, die die Stellung einer Kaution vorsehen, deren Betrag gleich dem der im versendenden Mitgliedstaat gewährten Beihilfe ist.

Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Kaution, soweit das Magermilchpulver nicht denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet worden ist. Die Kaution wird freigestellt, soweit das Magermilchpulver denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet worden ist.

(3) Jede derartige Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4, die im Empfänger-Mitgliedstaat vorgelegt wird, wird zur nachträglichen Prüfung an die Zollverwaltung des versendenden Mitgliedstaats zurückgesandt, nachdem das Magermilchpulver, auf das sich die vorgenannte Warenverkehrsbescheinigung bezieht, im Empfänger-Mitgliedstaat gemäß den Vor-

schriften des Absatzes 2 unter Kontrolle gestellt worden ist.

In dem Abschnitt „Ersuchen um Nachprüfung der Warenverkehrsbescheinigung DD 4" ist ein Vermerk anzubringen, der bestätigt, daß das Magermilchpulver im Empfänger-Mitgliedstaat unter Kontrolle gestellt worden ist.

(4) Werden die Bestimmungen dieses Artikels angewandt, so wird die Beihilfe für das Magermilchpulver, abweichend von Artikel 5, durch den versendenden Mitgliedstaat ausbezahlt, wenn dieser die — durch den in Absatz 3 genannten Vermerk ergänzte — Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 zur nachträglichen Prüfung erhalten hat.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontrolle der in Artikel 6 vorgesehenen Mengenbilanz zu gewährleisten.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1107/68 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1968

über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana padano und Parmigiano-Reggiano

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 des Rates vom 15. Juli 1968 (2) sind die allgemeinen Regeln für die Intervention auf den Märkten der Käsesorten Grana padano und Parmigiano-Reggiano festgesetzt worden; die Bestimmung von Durchführungsvorschriften schließt die Festlegung von Bedingungen für den Ankauf der Interventionsstelle für die Abgabe der eingelagerten Butter und für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung ein.

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 ist vorgesehen, daß die angebotenen Käse in anerkannten Betrieben hergestellt werden; die Anerkennungsbedingungen müssen derartig sein, daß sichergestellt wird, daß sich die Intervention auf die Erzeugung von Betrieben beschränkt, die den Anforderungen für die Zuerkennung der Ursprungsbezeichnung entsprechen. Darüber hinaus müssen sich diese Betriebe verpflichten, die für die Durchführung der Intervention notwendigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 ist es notwendig, die Anforderungen festzusetzen, die die Käse erfüllen müssen, um durch die Interventionsstelle gekauft zu werden. Es ist angezeigt, entsprechend dem Alter der Käse unterschiedliche Anforderungen vorzusehen. Diese müssen durch ein Kontrollsystem überwacht werden, das der Käsekategorie, für die interveniert wird, angepaßt ist. Auf Grund der Fehlerbreite, die mit der Kontrolle von

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 8.